

Vereinfachungsregelung bei kleinen Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

Inhaltsverzeichnis

1. Einkommensteuer
2. Wahlrecht
3. Voraussetzungen für das Wahlrecht
4. Wahlrechtsausübung
5. Folgen der Wahlrechtsausübung
6. Umsatzsteuer
7. Kleinunternehmerregelung
8. Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

Steuerpflichtige, die mit einer Photovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugen und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeisen, sind unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig und erzielen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, mit denen sie der Einkommensteuer unterliegen.

1. Einkommensteuer

Ob es sich um einen Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuerrechts handelt, entscheidet das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht. D. h. der Steuerpflichtige muss mit der Tätigkeit auf Dauer einen Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anstreben.

Für die Gewinnerzielungsabsicht maßgebend ist die gesamte Lebensdauer des Betriebes von der Gründung bis zur Einstellung bzw. zu dessen Verkauf.

Eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht wird steuerlich als „Liebhaberei“ bezeichnet.

2. Wahlrecht

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit seinem Schreiben vom 2.6.2021 eine Vereinfachungsregelung für

kleine Photovoltaikanlagen (von bis zu 10 kW Leistung) bzw. vergleichbare Blockheizkraftwerke (mit einer Leistung von bis zu 2,5 kW) geschaffen. Danach unterstellt das Finanzamt ohne weitere Prüfung, dass ein einkommensteuerlich unbeachtlicher Liebhabereibetrieb vorliegt, wenn der Betreiber schriftlich erklärt, dass er die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen möchte. Die Erklärung wirkt auch für die Folgejahre. Wenn die Vereinfachungsregelung genutzt wird, entfällt die ansonsten ggf. erforderliche, aufwendige Prognoserechnung und es muss – auch bei bereits bestehenden Anlagen – keine Gewinnermittlung mehr erstellt werden.

3. Voraussetzung für das Wahlrecht

Photovoltaikanlagen sind bei einer Leistung von bis zu 10 kW begünstigt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlage nach dem 31.12.2003 erstmalig in Betrieb genommen wurde und auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstück einschließlich Außenanlagen installiert ist.

Die Vereinfachungsregelung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer genutzt wird oder wenn Räume (z. B. Gästezimmer) gelegentlich entgeltlich vermietet werden und die Mieteinnahmen daraus nicht mehr als 520 € im Veranlagungszeitraum betragen.

Begünstigt sind vergleichbare Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2,5 kW. Auch hier ist Voraussetzung, dass das BHKW erst nach dem 31.12.2003 erstmalig in Betrieb genommen wurde und auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstück installiert ist.

Bitte beachten Sie, dass sich das Wahlrecht auf die Anlage als solche bezieht. D. h. die oben genannten Leistungsmerk-

male gelten auch für Anlagen, die von mehreren Steuerpflichtigen gemeinsam betrieben werden.

4. Wahlrechtsausübung

Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt, die Folgendes zur Photovoltaikanlage bzw. dem BHKW enthalten muss:

- » Leistung der Anlage
- » Datum der erstmaligen Inbetriebnahme
- » Installationsort
- » Erklärung, dass für die Anlage die Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen wird

Die Erklärung ist formfrei und kann auch in MeinELSTER oder per E-Mail an das Finanzamt übermittelt werden.

5. Folgen der Wahlausübung

Nach Abgabe der beschriebenen Erklärung unterstellt das Finanzamt, dass die Anlage von Beginn an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Dem entsprechend werden aus der Anlage weder Gewinne noch Verluste einkommensteuerlich berücksichtigt

- » bei der aktuellen Veranlagung zur Einkommensteuer,
- » in Vorjahren, soweit die Bescheide nach den Vorschriften des Verfahrensrechts noch geändert werden können, z. B. weil sie unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder wegen der Gewinnerzielungsabsicht ergangen sind oder weil sie mit Einspruch angefochten wurden,
- » in den Folgejahren.

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage/ des BHKW muss danach keine Gewinnermittlung (Einnahmen-/Überschussrechnung oder Bilanz) mehr übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass es zu Nachzahlungen für Vorjahre kommen kann, wenn die Steuerbescheide verfahrensrechtlich geändert werden können und aus der Photovoltaikanlage/ dem BHKW bisher Verluste berücksichtigt wurden. In solchen Fällen können auch Nachzahlungszinsen anfallen.

In Vorjahren, deren Bescheide verfahrensrechtlich nicht mehr geändert werden können, verbleibt es bei der bisherigen steuerlichen Behandlung.

Die Vereinfachungsregelung hat zur Folge, dass diese kleinen Anlagen von Anfang an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Da somit einkommensteuerrechtlich kein Gewerbebetrieb vorliegt, stellt die Photovoltaikanlage bzw. das Blockheizkraftwerk kein Betriebsvermögen dar.

Dem entsprechend ist auch kein Betriebsaufgabegewinn bzw. -verlust steuerlich zu erfassen. Ebenso wenig müssen eventuell vorhandene sog. stille Reserven festgestellt werden.

Bitte beachten Sie! Wird die Anlage vergrößert oder eine Nutzungsänderung vorgenommen, fallen die genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts weg. Entsprechend muss dies dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden.

6. Umsatzsteuer

Für den Bereich der Umsatzsteuer ist ggf. die Anwendung der Kleinunternehmerregelung möglich. Hier handelt es sich um ein Wahlrecht, das jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft ist.

Da hier Vor- und Nachteile abgewogen werden müssen, sollte hierzu unbedingt vor Anschaffung einer Photovoltaikanlage oder eines BHKW fachlicher Rat eingeholt werden.

Für die Unternehmereigenschaft im Umsatzsteuerrecht kommt es darauf an, ob mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage bzw. des BHKW Einnahmen erzielt werden sollen. Ob die Anlage steuerlich mit Gewinn oder Verlust betrieben wird, ist dagegen unbeachtlich. Dementsprechend hat das beschriebene Wahlrecht keinerlei Auswirkungen auf die Umsatzsteuer.

7. Kleinunternehmerregelung

Betragen die Umsätze im Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 22.000 €, spricht man von einem „Kleinstunternehmen“ im umsatzsteuerlichen Sinne. In den Folgejahren gilt als Kleinunternehmer, wenn die Umsätze im Vorjahr den Betrag von 22.000 € nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr den Betrag von 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Wird die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist für die Ermittlung der vorstehend genannten Umsatzgrenzen der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Bei der Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Grundsätzlich ist dann auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln. Demgegenüber kann aber auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

8. Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

Soll von der Vereinfachung keinen Gebrauch gemacht werden – etwa um die Vorsteuer aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage oder des BHKW geltend machen zu können –, kann auch auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden.

Diese Option bindet die Steuerpflichtigen für mindestens 5 Kalenderjahre. Danach kann die Option zur Regelbesteuerung nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden.